

Vereinsatzung



Paragraph 1: Name und Sitz

Der Verein führt den Namen **Musikverein Güglingen** und hat seinen Sitz in Güglingen.
Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht in Brackenheim eingetragen.
Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Paragraph 2: Zweck des Vereins

Der Verein dient ausschließlich der Erhaltung, Pflege und Förderung der Musik, insbesondere durch Bildung eines Orchesters.
Der Verein ist Mitglied im Blasmusikverband Baden-Württemberg e.V.

Paragraph 3: Gemeinnützigkeit

- 3.1 Der Verein verfolgt nach Maßgabe des § 2 dieser Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 3.2 Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.3 Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- 3.4 Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 3.5 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Paragraph 4: Mitgliedschaft

- 4.1 Mitglied ist jede Person, die durch eine schriftliche Beitrittserklärung in den Verein eingetreten ist. Bei Minderjährigen erfolgt die Anmeldung durch den/die gesetzlichen Vertreter/in.
- 4.2 Über den Antrag auf Mitgliedschaft entscheidet das Vorsitzendenteam.
- 4.3 Die Mitgliedschaft endet durch Tod, freiwilligen Austritt oder Ausschluss.
Der freiwillige Austritt muss schriftlich gegenüber dem Vorsitzendenteam erklärt werden und wird zum Jahresende wirksam, er muss mindestens 1 Monat vor Ablauf des Kalenderjahres erfolgen.
Ein Ausschluss ist zulässig, wenn ein Mitglied seine Pflichten gegenüber dem Verein gröblich verletzt oder dem Gesamtinteresse zuwiderhandelt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Er ist dem betroffenen Mitglied durch einen schriftlichen Entscheid mitzuteilen. Gegen den Beschluss des Vorstandes steht dem Mitglied innerhalb von 4 Wochen nach der schriftlichen Zustellung, das Recht der Berufung zu. Über die Berufung stimmt der Vorstand ab, hierfür ist eine Anwesenheit von 2/3 des Vorstandes notwendig. Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder bleiben bis zum Tag des Ausscheidens an die Satzung und Beschlüsse der Organe gebunden. Sie sind verpflichtet, noch bestehende Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein zu erfüllen.
- 4.4 Die Mitglieder sind berechtigt an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, dort Anträge zu stellen und abzustimmen.
- 4.5 Die Mitglieder haben Anspruch auf Förderung ihrer Interessen nach Maßgabe der Satzung. Sie sind verpflichtet den Verein bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen, die Beschlüsse der Organe zu beachten und die festgelegten Beiträge zu leisten.
- 4.6 Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht hat.

Paragraph 5: Beitrag

- 5.1 Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- 5.2 Der Beitrag wird zum Jahresanfang fällig.
- 5.3 Ehrenmitglieder sind beitragsfrei und haben zu allen Veranstaltungen freien Eintritt.

Paragraph 6: Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- 6.1 der Vorstand
- 6.2 die Mitgliederversammlung

Paragraph 7: Der Vorstand

- 7.1 Der Vorstand des Vereins setzt sich zusammen aus
 1. aus einem Team von drei Vorsitzenden
 2. bis zu 9 Beisitzern (mindestens 3)Soweit vom Vorstand Beschlüsse gefasst werden, sind die Vorsitzenden verpflichtet, diese zu beachten und nach Ihnen zu verfahren.
Jeweils ein Vorsitzender vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
Das Vorsitzendenteam wird von der Mitgliederversammlung jeweils im Wechsel auf 3 Jahre gewählt. Weitere Mitglieder des Vorstands werden auf 2 Jahre gewählt, alle bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
Gewählt ist, wer die meisten der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.
- 7.2 Die Tätigkeit in den Vorstandsgremien ist grundsätzlich ehrenamtlich. Jedoch kann für Tätigkeiten in Diensten des Vereins durch Entsprechenden Vorstandsbeschluss nach Haushaltslage eine angemessene Aufwandsentschädigung gem. § 3 Nr. 26 a EStG gewährt werden.
- 7.3 Der Vorstand beschließt über alle Angelegenheiten, soweit nicht lt. Satzung die Mitgliederversammlung zuständig ist.
Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 Mitglieder, davon 2 Mitglieder des Vorsitzendenteams anwesend sind, die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, kann bis zur nächsten

Paragraph 8: Die Mitgliederversammlung

- 8.1 Die Mitgliederversammlung wird einmal jährlich vom Vorstand einberufen und ist mindestens 2 Wochen vorher im örtlichen Mitteilungsblatt unter Angabe der Tagesordnung bekannt zu geben.
Sie kann entweder in Präsenz oder virtuell stattfinden. Die Vorstandschaft einigt sich in einer Beschlussfassung auf eine Variante und teilt diese den Mitgliedern ordnungsgemäß und rechtzeitig mit.
- 8.2 Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 8.3 Bei allen Abstimmungen ist die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen maßgebend.
- 8.4 Anträge an die Mitgliederversammlung können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen spätestens 1 Woche vor dem angesetzten Versammlungstermin beim Vorstand eingereicht werden.
- 8.5 Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
- die Entgegennahme der Geschäfts- und Kassenberichte
 - die Entlastung des Vorstandes
 - die Festlegung des Jahresbeitrages
 - die Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - die Änderung der Satzung
 - die Entscheidung über wichtige Angelegenheiten, die der Vorstand an die Mitgliederversammlung verwiesen hat.
 - die Auflösung des Vereins
- 8.6 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder, unter Angabe eines Grundes dies verlangt.
- 8.7 In einer Mitgliederversammlung kann über die Auflösung, zu der ein Antrag gestellt wurde, nur beraten werden.
Falls in dieser Mitgliederversammlung der Antrag auf Auflösung eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen findet, ist eine weitere außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschließen kann.

Paragraph 9: Datenschutzverordnung

- 9.1 Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein erhoben, verarbeitet und genutzt.
- 9.2 Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere folgende Rechte:
- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO
 - das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 17 DSGVO
- 9.3 Den Funktions- und Amtsträgern in den Organen des Vereins, allen ehrenamtlich und hauptamtlichen Mitarbeitern oder sonst für den Verein tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
- 9.4 Weitere Datenschutzregelungen zur Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten im Verein sind in einer gesonderten **Datenschutzordnung** schriftlich niedergelegt (-> siehe § 11 der Vereinsordnung: Datenschutzordnung des Musikvereins Güglingen e.V.).
Diese Datenschutzordnung kann vom Vorstand des Vereins beschlossen werden

Paragraph 10: Vereinsordnung

Zur näheren Ausführung der Satzung und Tätigkeit seiner Organe gilt die Vereinsordnung, die vom Vorstand mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen wird.

Paragraph 11: Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder beim Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen des Vereins der Stadtverwaltung Güglingen zu übergeben, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Diese Satzung tritt nach Genehmigung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

Güglingen, den 26. Juli 2021



Luca Besemer
Vorsitzender



Lena Beyl
Vorsitzende



Tanja Lustig
Vorsitzende



Christina Boger-Süß
Protokollführerin